

M. Abt. IX, 8019/15.

Verordnung

des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1916, betreffend die Aufnahme der zum Verbrauch gelangenden Mengen an Vollmilch und der Milchlieferanten in Wien.

Behufs Aufnahme der täglich in Wien zum Verbrauch gelangenden Mengen an Vollmilch und der Milchlieferanten wird auf Grund des § 7 der Ministerial-Verordnung vom 26. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 345, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch, verordnet:

Die Aufnahme der Milchmengen und Milchlieferanten erfolgt am Montag, den 10. Jänner 1916 durch die in Wien eingesetzten Brotkommissionen, welche die Anmeldebögen nach den Angaben der Anmeldepflichtigen auszufüllen haben.

Anmeldepflichtig sind alle Milchproduzenten (Milchmeier, Landwirte u. s. w.) und alle Milchhändler (Molkereien, Milchgroßhändler, Milchverschleißer), ferner mit Ausnahme der Gast- und Schankgewerbetreibenden **alle jene Gewerbetreibenden, die Vollmilch in Verkehr bringen**, wie Gemischtwarenverschleißer, Marktviskualienhändler u. s. w.

Die Anmeldepflichtigen haben jene Mengen an Vollmilch in Litern anzumelden, welche sie direkt an den Verbraucher (Einzelperson, Spitäler, Anstalten u. s. w.) und an Gast- und Schankgewerbetreibende, aber nicht an Zwischenhändler (Milchverschleißer, Gemischtwarenverschleißer u. s. w.) täglich nach dem Durchschnitte vom 2. bis einschließlich 8. Jänner 1916 abgegeben haben. Hat ein Anmeldepflichtiger einen oder mehrere Filialbetriebe, so trifft die Anmeldepflicht den Leiter jedes Filialbetriebes; vom Hauptbetriebe sind in diesem Falle nur jene Vollmilchmengen anzugeben, welche vom Hauptbetriebe direkt an den Verbraucher oder an Gast- und Schankgewerbetreibende abgegeben worden sind.

Weiters hat jeder Anmeldepflichtige, der nicht selbst Erzeuger ist, seinen oder seine Milchlieferanten, soweit diese in Wien ihren Betrieb haben, unter Angabe der von jedem bezogenen Milchmenge bei der Anmeldung bekanntzugeben.

Zum Zwecke dieser Aufnahme haben die Anmeldepflichtigen oder deren durch eine schriftliche, gestempelte Vollmacht legitimierte Bevollmächtigte am Montag, den 10. Jänner 1916 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags persönlich bei der zuständigen Brotkommission zu erscheinen und daselbst die vorgeschriebenen Angaben über Milchmengen und Milchlieferanten mündlich zu machen.

Die Angaben müssen genau der Wahrheit entsprechen, für ihre Richtigkeit ist der Anmeldepflichtige verantwortlich.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine an jeden Anmeldepflichtigen gerichtete, besondere Aufforderung nicht ergeht und daß daher die unterbliebene besondere Aufforderung zur Anmeldung weder von der Anmeldepflicht, noch von den auf ihre Verletzung gesetzten Strafen befreit.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder unrichtig erstattet, wird gemäß § 10 der bezogenen Ministerial-Verordnung von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine strengere Strafe eintritt.